

Die fleißige Arbeit ist eingängig formuliert und gehaltvoll. Dem 'Zu-kurz-kommen' des Aspekts des Selbstbestimmungsrechts sollte keine allzu große Bedeutung zugemessen werden. Seine Ausarbeitung hätte den Rahmen des Buches leicht sprengen können und sollte lieber in einer eigenen Veröffentlichung gewürdigt werden.¹ Das Buch ist nicht nur als Ganzes interessant, es eignet sich auch als kurzes Nachschlagewerk.

Dagmar Reimann

Paul Weis (ed.)

The Refugee Convention, 1951

The travaux préparatoires analysed, with a commentary by the late Dr. Paul Weis

Cambridge International Document Series, Volume 7

Cambridge University Press, Cambridge, 1995, 383 pp., £ 75.00

Bei berühmten Schriftstellern ist es nichts Ungewöhnliches, wenn nach ihrem Tode ein unvollendetes Werk veröffentlicht wird – bei Juristen dagegen schon. Das Buch des am 6. Februar 1991 im Alter von fast 84 Jahren verstorbenen Paul Weis ist so ein Ausnahmefall.

Der Verfasser war einer der besten Kenner des Flüchtlings- und Staatsangehörigkeitsrechts. Seine 1979 in zweiter Auflage erschienene Monographie "Nationality and statelessness in international law" ist immer noch ein unübertroffenes Standardwerk. Als Rechtsberater der Internationalen Flüchtlingsorganisation von 1947 bis 1951 hatte er bereits Erfahrungen gesammelt, als er zu einem der Väter des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) vom 25. Juli 1951 wurde. Von 1951 bis 1967 gehörte er der Rechtsabteilung des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen an, deren Leitung er schließlich übernahm. So war er auch mit der nachfolgenden Praxis bestens vertraut. Diese einzigartige Verbindung von Fachkenntnissen und historischen Einsichten mit praktischer Erfahrung verleiht dem Buch seinen besonderen Reiz.

Der Verfasser hat – wohl wegen seines fortgeschrittenen Alters und des großen Arbeitsaufwandes – den Flüchtlingsbegriff nach Artikel 1 der Konvention von vornherein ausgeklammert. Das ist sehr bedauerlich, fehlt doch damit die zentrale Bestimmung der Konvention. Insoweit hilft wenigstens eine Einführung mit Hinweisen auf einschlägige frühere Veröffentlichungen des Verfassers weiter (S. XIII-XIX). Im übrigen wird aber jeder Artikel der Konvention in bis zu vier Schritten erläutert. Zunächst wird die Diskussion während der Ausarbeitung der Bestimmung geschildert. Dabei sind die Entwurfstexte und Ände-

¹ Die Verfasserin hat sich nunmehr eingehend dazu geäußert: *Christiane Simmler*, Selbstbestimmungsrecht der Völker contra *uti possidetis*, VRÜ 32 (1999), S. 210-235 [Anm. d. Red.].

rungsvorschläge in der Regel wörtlich wiedergegeben. Dann folgt ein Überblick über regionale und nationale Maßnahmen, insbesondere die Gesetzgebung einzelner Staaten. Es schließt sich eine Übersicht über die Rechtsprechung an. Abschließend erläutert der Verfasser die Vorschrift in einem Kommentar. Diese vier Schritte werden für Art. 7 und 31-34 der Flüchtlingskonvention durchgehalten. Der Abschnitt über die Maßnahmen der Umsetzung fehlt bei Art. 12, 16, 26 und 29, der Abschnitt zur Rechtsprechung bei Art. 17, 19, 22-25 und 28. Bei den übrigen Bestimmungen beschränkt sich die Darstellung auf die Vorarbeiten und den Kommentar. Dies gilt auch für ein besonderes Kapitel (S. 371-378) über den wichtigen Begriff der "rechtmäßigen Aufenthaltes", der in mehreren Bestimmungen der Konvention auftaucht.

Den größten Raum nimmt die ausführliche Schilderung der Vorarbeiten ein, die durch Hinweise auf die Fundstellen in den Originalmaterialien genau belegt ist. Die nur knappen Ausführungen zu Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigen vor allem die fünfziger und sechziger, teilweise auch die siebziger Jahre. Für Australien wird beispielsweise auf das Auslieferungsgesetz von 1966 verwiesen (S. 339) und nicht auf das Auslieferungsgesetz von 1988, für Deutschland auf das Ausländergesetz von 1965 (S. 340), obwohl das Asylverfahren seit 1982 in einem eigenen Gesetz geregelt ist. Das darf den Leser nicht enttäuschen. Denn zum einen erhebt das Werk keinen Anspruch darauf, auch die aktuellen Entwicklungen in den achtziger Jahren und zu Beginn der neunziger Jahre nachzuzeichnen. Zum anderen hätte das den Umfang wohl gesprengt. Die meisten Beispiele für nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung stammen aus Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz. Doch finden sich außerdem Hinweise auf die Rechtslage in Algerien (S. 203, 319), Australien (S. 157, 339) und Senegal (S. 147). Auch die Vereinigten Staaten werden berücksichtigt (S. 265, 341); sie haben zwar nicht die Flüchtlingskonvention von 1951, aber das Flüchtlingsprotokoll von 1967 ratifiziert, das die wesentlichen Bestimmungen der Konvention übernimmt.

So bietet das Buch eine wertvolle Informationsquelle für die Entstehungsgeschichte der Konvention, für die Gründe der Wortwahl bei bestimmten Formulierungen und für die unmittelbar nachfolgende Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die Gesetzgeber und Gerichte der Vertragsstaaten. Das macht es zu einem nützlichen Werkzeug für alle, die sich aus wissenschaftlichem Interesse oder als Praktiker mit dem Flüchtlingsrecht befassen. Dieser Nutzen ließe sich durch ein Stichwortverzeichnis noch erhöhen.

Marko Baumert